

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele,
Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 16/576 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit in Straf- und Strafprozessrecht

A. Problem

Nach Auffassung der Antragsteller wurden in der Vergangenheit die Rechte der Medienangehörigen immer wieder verletzt. Sie rügen die Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung (StPO), Durchsuchungen und Beschlagnahmen wegen des Vorwurfes der Teilnahme an der Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b des Strafgesetzbuches (StGB), die Verwertung sog. Zufallsfunde aus häufig unverhältnismäßigen Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, die Strafbarkeit gemäß § 353d Nr. 3 StGB sowie den Ausschluss von Medienangehörigen vom Anwendungsbereich des Beweiserhebungs- und -verwertungsverbots gemäß § 100h StPO.

Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt die Teilnahme am Geheimnisverrat gemäß § 353b StGB für Medienangehörige sowie die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke in Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren vor der öffentlichen Verhandlung (§ 353d Nr. 3 StGB) straflos. Durch Änderungen der StPO sollen Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Wohnungen von Medienangehörigen unter Richtervorbehalt gestellt werden. Der Schutz vor Beschlagnahme gemäß § 97 Abs. 5 StPO soll auf sog. Zufallsfunde ausgedehnt und der Schutz von Berufsgeheimnisträgern bei der Auskunfterteilung von Telekommunikationsverbindungen soll auf Medienangehörige ausgeweitet werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/576 abzulehnen.

Berlin, den 9. Mai 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

**Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)**
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger**
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/576** in seiner 25. Sitzung am 16. März 2006 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 9. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung hierzu sowie zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/956 durchzuführen, die am 25. Oktober 2006 (32. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf	Universität Rostock
Prof. Dr. Rainer Hamm	Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Rechtsanwaltskanzlei Ignor/Bärlein/Partner
Dr. Roger Mann	DAMM & MANN Anwaltssozietät, Hamburg
Prof. Dr. Bodo Pieroth	Universität Münster
Benno H. Pöppelmann	Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Berlin
Prof. Dr. Frank Saliger	Bucerius Law School, Hamburg
Conrad Schraube	Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main
August Stern	Oberstaatsanwalt, Staats- anwaltschaft München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 32. Sitzung des Rechtsausschusses vom 25. Oktober 2006 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 9. Mai 2007 abschließend beraten und mit den

Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete ihren Gesetzentwurf damit, dass einige virulente Punkte im Bereich des Informantenschutzes nicht – auch noch nicht durch das sog. Cicero-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 – geklärt seien. Hierzu gehörten die Streichung des § 353d Nr. 3 StGB, der in der Praxis kaum Anwendung finde, und das Verbot der Verwertung von Zufallsfunden bei der Durchsuchung von Räumen von Angehörigen der Medien. Da Journalisten heutzutage häufig auch außerhalb der Redaktionsräume, insbesondere in ihren Privatwohnungen, arbeiteten, müsse der Richtervorbehalt auf die Durchsuchung von Wohnräumen von Medienangehörigen ausgedehnt werden. Die einengende verfassungsgemäße Auslegung des unveränderten Wortlauts der StPO reiche nicht aus. Der Gesetzgeber dürfe sich seiner Aufgabe – der Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben ins einfache Recht – nicht entziehen. Die Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit der Anwendung der strafprozessualen Vorschriften sei für die Betroffenen ein Minus gegenüber einer klaren einfachgesetzlichen Regelung, da sie sich auf diese bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium gegenüber der Staatsanwaltschaft berufen könne, jene aber den Abschluss des Instanzenzuges voraussetze. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass bei Fragen des Informantenschutzes der Schaden nicht erst mit der Verurteilung entstehe, sondern bereits im Vorfeld. Bürger könnten durch die mögliche Verwendung von Zufallsfunden in anderen Verfahren davon abgeschreckt werden, sich mit ihren Informationen überhaupt noch an die Presse zu wenden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte, dass von Seiten der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD keine Vorschläge zum Thema vorlägen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass sie zwar einige Ansätze des vorliegenden Gesetzentwurfs unterstütze, in ihrem eigenen Gesetzentwurf aber über den der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinausgehe. So schlage sie eine Änderung des § 97 StPO vor und wolle nur die Beihilfe, nicht aber die Anstiftung zu § 353b StGB straflos stellen. Sie halte eine Verbesserung des Informantenschutzes für dringend geboten und stelle ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 16/956 heute nur deshalb nicht zur Abstimmung, weil sie hoffe, dass ihre Fragen in einem der anderen anstehenden Gesetzgebungsvorhaben, z. B. den Regelungen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, geklärt würden. Wegen einiger Unterschiede zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalte sie sich bei dessen Abstimmung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich von der Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überrascht. Sei diese sonst in der Regel für eine Ausweitung der Beschuldigtenrechte, wolle sie nun § 353d Nr. 3 StGB gestrichen wissen. Dies habe zur Folge, dass ein Nebenkläger, der von

seinem Anwalt die Akten erhalte, selbst einen Haftbefehl im Internet veröffentlichen könne. Statt einer Streichung könne man darüber nachdenken, ob man die Regelung nicht so wie in England ausgestalten und die Verfahrensregel der Missachtung des Gerichts (Contempt of Court) anwenden sollte. Dann könne das Gericht entscheiden, ob über ein Verfahren und die zugrunde liegenden Akten überhaupt nicht oder zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht berichtet werden kann. Die seltene Anwendung von Strafvorschriften könne kein Kriterium für deren Abschaffung sein; sonst müsste man viele Strafvorschriften – wie etwa den in der letzten Legislaturperiode eingeführten § 201a StGB – abschaffen. Auch bei Zufallsfunden (§ 108 StPO) sei gemäß § 97 Abs. 5, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dies sei kein Problem der Rechtssetzung, sondern der Rechtsanwendung. Im Fall „Cicero“, in dem ausschließlich Zufallsfunde beschlagnahmt worden seien, habe das Bundesverfassungsgericht – was auch die Tenorierung der Entscheidung verdeutliche – nur die Unzulässigkeit der konkreten Beschlagnahme wegen fehlender Verhältnismäßigkeit der Maßnahme festgestellt. Es habe aber keine Gesetzeslücke schließen müssen. Das Bundesverfassungsgericht habe § 97 Abs. 5 StPO, der Artikel 5 des Grundgesetzes und die Verhältnismäßigkeitsregel anspreche, zum Ansatz zur Lösung des Falles genommen. Dennoch sei im Gesetzentwurf zur Telekommunikationsüberwachung die neue Regelung eines § 53b StPO vorgesehen, der den Bereich des Zufallsfundes etwas verklausuliert, aber sehr geschickt zu regeln wisse. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht in der Frontal-Entscheidung im 107. Band der amtlichen Sammlung betont, dass neben dem Grundrecht der Presse- und Informationsfreiheit auch das Grundrecht des Bürgers auf Sicherheit im Staat in die Abwägung einbezogen werden müsse.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Ausführungen an. Eine Generaldebatte sei im Zusammenhang mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung zu führen. Deshalb verhalte sich die Fraktion der FDP richtig, wenn sie ihren Antrag zurückstelle. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stamme aus der Zeit vor der Cicero-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Entscheidung sei klug und treffe in einem schwierigen Bereich eine vernünftige Abgrenzung. Bei defizitärer Anwendung durch Staatsanwälte und Gerichte helfe auch das beste Gesetz nichts. Nach der Cicero-Entscheidung dürfte es nicht zu einer Wiederholung solcher Anträge und Gerichtsentscheidungen kommen. Zufallsfunde seien häufig auch auf nicht präzise Durchsuchungsbeschlüsse zurückzuführen. Die im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Regelungen seien unvernünftig. Die Fraktion werde den Antrag daher ablehnen.

Nach Ansicht der **Fraktion DIE LINKE.** gehe der zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf zwar in die richtige Richtung, sie hoffe aber ebenso wie die Fraktion der FDP darauf, dass im weiteren Verlauf ein umfassender Gesetzentwurf der Regierung vorgelegt werde, in dem die Änderungen, die auch ihre Fraktion in einem eigenen Gesetzentwurf vorgeschlagen habe, teilweise auch konsensual eingeführt würden. Während der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP eine prozessuale Lösung anstrebe, beantrage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN materielle rechtliche Änderungen insbesondere im Rahmen der sukzessiven Beihilfe. Gerade diese habe das Bundesverfassungsgericht in seinen zitierten Entscheidungen leider offengelassen. Sie sehe derzeit allerdings keinen Handlungsbedarf, da die verfassungswidrige Praxis der Staatsanwaltschaften gestoppt sei. Daher enthalte sie sich der Stimme.

Berlin, den 9. Mai 2007

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger**
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

